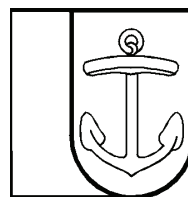


Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



STADT
LUDWIGSHAFEN
AM RHEIN

Herausgabe, Verlag und Druck: Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Öffentlichkeitsarbeit), Rathaus, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen am Rhein
Verantwortlich: Sigrid Karck

Nr.: **59/2009** ausgegeben am: **4.9.2009**

Sitzung des Ortsbeirates Friesenheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Friesenheim treten am

Dienstag, 8. September 2009, 17 Uhr,

im Sitzungszimmer des Gemeindehauses Friesenheim, Luitpoldstraße 48, zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Verpflichtung von Ortsbeiratsmitgliedern
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Ortsvorstehers
4. Unfallbericht der Polizei
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion Instandsetzung des Verbindungsweges „In den Sandwiesen“ und „Teichgartenweg“
6. Antrag der FWG/Bündnis`90 Die Grünen-Ortsbeiratsfraktion Vorstellung der Baupläne der Fa. A+F Haus GmbH, Nähe Otto-Buckel-Platz
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion Kurzzeitparken an der Postagentur in der Hohenzollern-/Siemensstraße
8. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion Säuberung des Grundstücks Kreuzstraße 55
9. Antrag der FWG/Bündnis`90 Die Grünen-Ortsbeiratsfraktion Einrichtung einer Fußgänger-Druckampel in der Hohenzollernstraße

10. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion Verlängerung der Fußgängerphasen an der Ampelanlage Stern-/Kopernikusstraße und Stern-/Erzbergerstraße
11. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion Behindertengerechter Zugang zum Gemeindehaus
12. Antrag der FWG/Bündnis`90 Die Grünen-Ortsbeiratsfraktion Reparatur des Randsteines in der Carl-Klemm-Straße und Instandsetzung des Gehweges Ecke Schwedler-/Kopernikusstraße
13. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion Entfernung von Büschen in der Verlängerung der Helen-Keller-Straße
14. Anfrage der FWG/Bündnis`90 Die Grünen-Ortsbeiratsfraktion Sachstand zu Planungen von Neu- bzw. Erweiterungsbauten von Einrichtungen öffentlicher und privater Kindergartenträger
15. Anfrage der FWG/Bündnis`90 Die Grünen-Ortsbeiratsfraktion Veräußerung von Kleingartenparzellen
16. Anfrage der FWG/Bündnis`90 Die Grünen-Ortsbeiratsfraktion Sachstand ehemaliges „REWE-Areal“ in der Industriestraße
17. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion Laubentsorgung im Herbst

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Ausbauangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 03.09.2009

gez.
Prof. Saxl
Ortsvorsteher

Sitzung des Ortsbeirates Südliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Südliche Innenstadt treten am

Dienstag, 8. September 2009, 17 Uhr,

in der Volkshochschule, Bürgerhof, Raum 200, zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Einzigiger Tagesordnungspunkt der öffentlichen Sitzung betrifft die

Umgestaltung des Bürgerhofs

Um 17.15 Uhr erfolgt eine Unterbrechung der Ortsbeiratssitzung.

Von 17.30 Uhr bis voraussichtlich ca. 19.00 Uhr beginnt das Bürgerforum und die Vorstellung der Planung.

Um ca. 19.10 Uhr wird die Ortsbeiratssitzung wieder aufgenommen.

Ludwigshafen am Rhein, 03.09.2009

gez.
Heller
Ortsvorsteher

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Achtung geänderter Sitzungsbeginn!!!!

Am **Donnerstag, 10. September 2009**, findet um **14.00 Uhr** im Stadtratssaal, Rathaus, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g

I. Konstituierung des neuen Jugendhilfeausschusses

II. Info der Verwaltung

III. Beschlüsse:

1. Zuschuss zu sanierungs- und bausubstanzerhaltenden Maßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger
 - a) 70 % Zuschuss nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 1
 - b) 70 % Zuschuss nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 1

- c) 100 % Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 2
- d) Neuschaffung von Gruppen nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 2
- e) 95 % Zuschuss nach Vereinbarung Kofinanzierung, Ziffer 6
- f) Umbau- und Ausbaumaßnahmen nach Vereinbarung Kofinanzierung
- g) 100 % Zuschuss; hier Nachbewilligungen
- h) 60 % Zuschuss
- i) Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum: Natur Pur

2. Mittagessen in Kindertagesstätten – Sozialfonds
3. Änderung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Finanzierung in der Kindertagespflege
4. Weihnachtsbeihilfe im Rahmen der Jugendhilfe
5. Entgeltvereinbarung für ambulante erzieherische Hilfen mit dem Ludwigshafener Verein für Jugendhilfe e.V.
6. Anträge zur Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe
 - a) Natur-Spur
 - b) Big Brothers Big Sisters Deutschland
7. Antrag der Bürgerinitiative offene Kinder- und Jugendarbeit Ludwigshafen e.V. auf Gewährung eines einmaligen Energiekostenzuschusses

IV. Berichte

1. Guter Start ins Kinderleben
 - a) aktueller Stand
 - b) Vorstellung des Vereins „Familie in Bewegung“ und des Projektes „Gemeinsam wachsen“
2. Gebühren für Auslandsadoptionen
3. Das Ludwigshafener Konsensmodell – LUKO
Kooperationsmodell von Justiz, Anwaltschaft und Jugendhilfe im Familiengerichtlichen Verfahren
4. Multifamilientraining. Neue Wege bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung
5. Kooperations- und Leistungsvereinbarung offene Kinder- und Jugendarbeit Ludwigshafen

6. Jahresbericht Offene Kinder- und Jugendarbeit 2008;
Ein Bericht freier und kommunaler Träger in Ludwigshafen

gez.
Prof. Dr. Reifenberg
Beigeordnete

Bebauungsplan wird aufgestellt,
Stadtteil: Oggersheim,
Bebauungsplan Nr. 621 „Ehemalige Brauerei Treiber“

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.09.2008 beschlossen, den Bauungsplan Nr. 621 „Ehemalige Brauerei Treiber“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch. Der Bauungsplan erhält die Nr. 621 und die Bezeichnung „Ehemalige Brauerei Treiber“.

Ziel der Planungen ist es, eine wohnumfeldverträgliche und in die Stadtentwicklung integrierte Nachnutzung zu sichern.

Sein Geltungsbereich wird begrenzt im Nordosten durch die Wormser Straße und nach Südwesten durch den Alten Frankentaler Weg.

Er umfasst die Flurstücke 472/3, 472/5, 472, 308, 307, 306/2 und 306 in der Gemarkung Oggersheim.

Der Geltungsbereich kann zudem aus dem beigefügten Planausschnitt ersehen werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 28.08.2009
Stadtverwaltung

gez.
Dipl. Ing. Ernst Merkel
Beigeordneter

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.



**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum **17. Deutschen Bundestag**
am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Ludwigshafen am Rhein wird in der Zeit von Montag, 7. September 2009, bis Freitag, 11. September 2009,

während der allgemeinen Öffnungszeiten
im Rathaus, Wahlamt, 4. OG, Raum 401, Rathausplatz 20,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Freitag, 11. September 2009, bis 12 Uhr

bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Wahlamt, 4. OG, im Rathaus, Rathausplatz 20, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Sonntag, 6. September 2009,

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 208 Ludwigshafen/Frankenthal (Pfalz) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 25. September 2009, 18 Uhr,

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular steht im Internet unter

www.ludwigshafen.de

unter dem Pfad Rathaus > Wahlen > Briefwahl

zur Verfügung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von *der Deutschen Post AG* unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 03.09.2009

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Beirates für Migration und Integration
der Stadt Ludwigshafen am Rhein
am 08. November 2009**

I.

Am 08. November 2009 findet die Wahl des Beirates für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein statt. Zu wählen sind insgesamt 22 Beiratsmitglieder.

II.

Aufgrund § 10 der Satzung für die Bildung eines Beirates für Migration und Integration fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 08. November 2009 stattfindende Wahlen des Beirates für Migration und Integration auf. Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt, wenn mindestens 2 gültige Wahlvorschläge eingereicht werden; andernfalls findet Mehrheitswahl statt.

III.

In einem Wahlvorschlag dürfen höchstens 44 Bewerber/innen benannt werden. Im Wahlvorschlag kann der/die Bewerber/Bewerberin bis zu dreimal aufgeführt werden. Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach zuerst und die doppelt aufgeführten Bewerber vor den übrigen Bewerbern. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 zum Beirat für Migration und Integration wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Unterzeichnung durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

Wahlberechtigte dürfen nur einen Wahlvorschlag unterschreiben.

IV.

Die Träger der Wahlvorschläge sind alleine dafür verantwortlich, dass die Unterstützungsunterschriften rechtzeitig geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

V.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig eingereicht werden.

Sie sind bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Wahlamt
Rathaus, Raum 401
67059 Ludwigshafen

einzureichen.

Die Einreichungsfrist läuft am **28.09.2009, 18 Uhr**, (41. Tag vor der Wahl) ab.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen sind bei der gleichen Stelle bis spätestens Freitag, dem **16. Oktober 2009, 12 Uhr**, schriftlich durch die Vertrauenspersonen der jeweiligen Wahlvorschläge zu erklären. Der Listenverbindung muss die Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge schriftlich zustimmen.

VI.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Unterschriftenlisten, Erklärungen der Bewerber, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen sowie Bescheinigungen der Wählbarkeit, sind bei der Stadtverwaltung, 67059 Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 4. OG, Raum 401, erhältlich.

VII.

Die Wahl findet nicht statt, wenn keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt. Die Entscheidung wird in der Sitzung des Wahlausschusses, spätestens am 05. Oktober 2009, bekannt gegeben.

Weitere Einzelheiten über die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen sind der Satzung für die Bildung des Beirates für Migration und Integration, dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung zu entnehmen. Auf Anforderung erhalten die einreichenden Wählergruppen einen Abdruck des Bekanntmachungstextes.

Ludwigshafen am Rhein, den 02.09.2009

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, sowie der Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz oder der Einwohner, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration am 08. November 2009

1. Termin, Wahlberechtigte

Am Sonntag, dem 08. November 2009, findet die Wahl zum Beirat für Migration und Integration statt.

Wahlberechtigt sind

1. alle ausländischen Einwohner und
2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Frankenthal (Pfalz) eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

2. Eintragung in das Wählerverzeichnis kraft Gesetz

In das Wählerverzeichnis sind kraft Gesetz alle ausländischen Einwohner eingetragen, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Ludwigshafen am Rhein eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

3. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

3.1 Von der Meldepflicht befreite wahlberechtigte ausländische Einwohner

Wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht kraft Gesetz in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, werden hiermit aufgefordert, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis

bis spätestens 02. Oktober 2009, 12 Uhr,

bei der Stadtverwaltung, -Wahlamt-, Raum 401, Rathaus, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein zu beantragen.

Der Antrag soll entsprechend dem Muster der Anlage 1 a Kommunalwahlordnung gestellt werden.

Antragsvordrucke können Sie bei der Stadtverwaltung, -Wahlamt-, Raum 401, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhalten.

3.2 Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz oder die Einwohner, die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben

Auf Antrag sind in das Wählerverzeichnis alle wahlberechtigten Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, einzutragen.

Antragsvordrucke können Sie bei der Stadtverwaltung, -Wahlamt-, Raum 401, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein erhalten.

Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautenden Meldebescheinigung und durch Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

Ludwigshafen am Rhein, den 02.09.2009

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin